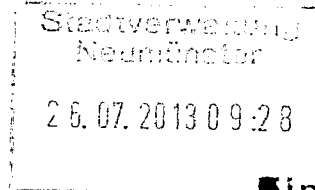




Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Fachdienst Recht
Frau Krull
Postfach 2640
24516 Neumünster



Ihr Zeichen: 30.10.1-0478/13 A
Ihre Nachricht vom: 20.06.2013
Mein Zeichen: IV GWR 3
Meine Nachricht vom: /

Bettina Bialek
bettina.bialek@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3344
Telefax: 0431 988-614 3344

Eingegangen

bei 30
Datum: 26.07.13
Uhrzeit: 11:30
Zeichen: J

23. Juli 2013

Umsetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 GO

Sehr geehrte Frau Krull,

bezugnehmend auf Ihre Bitte um schriftliche Stellungnahme zu diversen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 104 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zu 1: Ja.

Zu 2: Eine derartige Verfahrensweise begegnet nicht nur erheblichen gesellschaftsrechtlichen Bedenken sondern ist auch hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit fragwürdig. Das dem Anliegen vermutlich zugrundeliegende Informationsbedürfnis kann durch die kommunalrechtlichen Informations- und Kontrollrechte nach §§ 30 und 104 Abs. 1 Satz 3 GO befriedigt werden.

Zu 3: Nein. Nach dem Wortlaut der Vorschrift können nur Beschäftigte der Gemeinde mit der Vertretung beauftragt werden. Da Mitglieder der Selbstverwaltung nicht als Beschäftigte der Gemeinde tätig sein dürfen (Unvereinbarkeit nach Gemeindeordnung), ist eine Beauftragung mit der Vertretung nicht möglich.

Zu 4: Ja. Nach § 28 Nr. 20 GO kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt. Nach § 13 Abs. 3 Buchst. b) Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss

über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Laut Aussage der Stadt Neumünster liegen die in der Vorlage Nr. 0025/2013/DS genannten Gesellschaften im vorgegeben Rahmen der Beteiligungshöhe.

Zu 5: Nein. Aufgrund der unter zu 4) dargestellten erfolgten Delegation ist in den in der Vorlage Nr. 0025/2013/DS genannten Fällen der Hauptausschuss zuständig.

Zu 6a): Die Hauptsatzung der Stadt Neumünster trifft lediglich eine Regelung zur Zuständigkeit des Hauptausschusses für bestimmte Bestellungen von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Daher besteht kein Widerspruch mit § 104 Abs. 1 Satz 2 GO.

Zu 6b): Nein. Die Gemeindeordnung als Landesrecht ist gegenüber der Hauptsatzung als Ortsrecht höherrangig. Insofern wäre die Hauptsatzung der geltenden Rechtslage anzupassen, falls ein Widerspruch bestünde.

Zu 7a): Der Umfang der Auskunftserteilung richtet sich nach § 30 GO, in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Neumünster. Der Bürgermeister hat somit auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen, sofern die Vorgänge nicht nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen einzelner beeinträchtigen kann.

Zu 7b): Die Geschäftsführer haben nach Gesellschaftsrecht (§ 51a GmbHG) jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Gesellschafter ist die Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister. Eine Berichtspflicht des Geschäftsführers gegenüber dem Hauptausschuss ist weder in der Gemeindeordnung noch nach Gesellschaftsrecht vorgesehen.

Zu 8: Die Einhaltung der Gesetze obliegt den Gemeinden in eigener Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen


Bettina Bialek